Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2334

30. 11. 78

Sachgebiet 611

Antrag

der Abgeordneten Müller (Remscheid), Dr. Blüm, Vogt (Düren), Breidbach, Frau Karwatzki, Zink, Link, Berger (Herne), Höpfinger, Katzer, Krampe, Stutzer, Volmer, Löher, Hasinger, Dr. Reimers, Sauer (Salzgitter), Dr. Köhler (Duisburg), Pfeffermann und der Fraktion der CDU/CSU

Verkürzung der Jubiläumsdienstzeiten (Änderung § 4 LStDV)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die geltenden Jubiläumsdienstzeiten bei 40-, 50-, 60jährigen Arbeitnehmerjubiläen jeweils um fünf Jahre zu verkürzen und den Steuerfreibetrag bei 25jährigem Arbeitnehmerjubiläum auf 1800 DM zu erhöhen – also § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung folgende Fassung zu geben:

„1. bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum
600 Deutsche Mark,

2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum
1800 Deutsche Mark,

3. bei einem 35-, 45- und 55jährigen Arbeitnehmerjubiläum
2400 Deutsche Mark."

Bonn, 30. November 1978

Müller (Remscheid)
Dr. Blüm
Vogt (Düren)
Breidbach
Frau Karwatzki
Zink
Link
Berger (Herne)
Höpfinger
Katzer
Krampe
Stutzer
Volmer
Löher
Hasinger
Dr. Reimers
Sauer (Salzgitter)
Dr. Köhler (Duisburg)
Pfeffermann
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Zahlung von Jubiläumsgeldern aus Anlaß von 40-, 50- und 60jähriger Betriebszugehörigkeit wird durch verlängerte Schulausbildung, flexible Altersgrenze bzw. vorzeitige Pensionierung immer seltener. Dieser Tatsache ist auch durch die zum 1. Januar 1978 erfolgte Anhebung des steuerfreien Höchstbetrages bei 40jähriger Dienstzeit nicht ausreichend Rechnung getragen worden, denn immer weniger Arbeitnehmer verfügen über 40 Dienstjahre, was durch die neuesten Rentenstatistiken belegt wird. Der jetzige Freibetrag von 1200 DM bei 25jährigem Arbeitnehmerjubiläum ist zu gering und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in den Betrieben. Deshalb fordern wir die Heraufsetzung auf 1800 DM. Zudem haben viele Betriebe die Bereitschaft erkennen lassen, nach der neuen Regelung zu verfahren, wenn die Lohnsteuerdurchführungsverordnung entsprechend verändert wird. Die Kosten halten sich im Rahmen der bisherigen Ausfälle.